

321 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Mit Ausnahme der rechtshistorischen Staatsprüfung können Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach Wahl des Kandidaten entweder nach den Vorschriften der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung in Form einer kommissionellen Prüfung oder nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abgelegt werden. Der Kandidat hat von diesem Recht bei der Anmeldung zu der betreffenden Staatsprüfung oder zur ersten Teilprüfung einer solchen Gebrauch zu machen.

§ 2. Staatsprüfungen können in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern über jedes Prüfungsfach abgelegt werden. Die Wahl der Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen steht dem Kandidaten zu.

§ 3. (1) Mit der Ablegung von Teilprüfungen kann frühestens im letzten Semester des betreffenden Studienabschnittes begonnen werden.

(2) Eine Zulassung zur ersten Teilprüfung einer Staatsprüfung darf nur erfolgen, wenn die Zeugnisse über die vorgeschriebenen Einzelprüfungen (§ 8 Abs. 1 der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung) und Übungen des betreffenden Studienabschnittes vorgelegt werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Teilprüfung hat spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu erfolgen.

§ 4. Der Präses der jeweiligen Staatsprüfungskommission setzt die Termine der einzelnen Teilprüfungen fest, bestimmt die Einzelprüfer und weist diesen die angemeldeten Kandidaten zu.

§ 5. Die Beurteilung der Leistung des Kandidaten obliegt dem Einzelprüfer. Die Gesamtnote einer Staatsprüfung ist vom Präses der jeweiligen Staatsprüfungskommission festzusetzen. Im übrigen sind für die Ablegung von Teilprüfungen von Staatsprüfungen die Bestimmungen der §§ 29

und 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.

§ 6. (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 kann das Professorenkollegium einer mit der Durchführung juristischer Studien betrauten Fakultät nach Anhörung des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschüler-schaft durch Verordnung diejenigen für diese Fakultät zuständigen Staatsprüfungskommissionen bezeichnen, die im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Prüfer und der Zahl der Kandidaten, Staatsprüfungen nicht in der Form von Teilprüfungen abzuhalten haben.

(2) Eine Verordnung des Professorenkollegiums gemäß Abs. 1 gilt nur für ein Studienjahr.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem die Verordnung des Ministers für
Kultus und Unterricht, durch welche für die
Universitäten der im Reichsrate vertretenen
Königreiche und Länder bezüglich der Erlan-
gung des Doktorates an den weltlichen Fakul-
täten neue Bestimmungen erlassen wurden,
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.“

2. An die Stelle der §§ 5 bis 17 treten folgende Bestimmungen:

„§ 5. Die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften sind, wenn sie die judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945, mit mindestens genügendem Erfolg bestanden haben, zu dem dieser Staatsprüfung entsprechenden Rigorosum (§ 2) zuzulassen.

§ 6. (1) Die Rigorosen sind nach Wahl des Kandidaten entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, mündlich abzuhalten. Hierbei sind jedem Kandidaten zumindest drei Prüfungsfragen aus verschiedenen Teilgebieten jedes Prüfungsfaches zu stellen.

(2) Für die Ablegung von Rigorosen sind die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 7 und 10, 27 Abs. 4 bis 8, 29, 30 und 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei derselben Prüfungshandlung nicht mehr als fünf Kandidaten einer Prüfung unterzogen werden sollen.

§ 7. Die Gesamtnote jedes Rigorosums und die Noten jeder Teilprüfung sind mündlich zu verkünden und im Prüfungsprotokoll und im Meldungsbuch des Kandidaten einzutragen. Im Anschluß an die Verkündung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen.

§ 8. (1) Hat der Kandidat alle drei Rigorosen bestanden, so ist er zur Erwerbung des akademischen Grades ‚Doktor der Rechte‘, lateinische Bezeichnung ‚Doctor juris‘, abgekürzt ‚Dr. jur.‘, zuzulassen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des zuständigen Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

§ 9. (1) Studierende, die eine Staatsprüfung in Form von Teilprüfungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX ablegen, sind von dem Zeitpunkt der Ablegung einer Teilprüfung dieser Staatsprüfung an zu der dieser Prüfung entsprechenden Teilprüfung des Rigorosums zuzulassen. Diese Teilprüfungen sind gemeinsam mit den entsprechenden Teilprüfungen der Rigorosen abzuhalten.

(2) Bei einer solchen Prüfung hat zuerst der Prüfungskommissär der Staatsprüfungskommission

zu prüfen. Erst nach positiver Beurteilung des Kandidaten bei der Teilprüfung der Staatsprüfung ist die Teilprüfung des Rigorosums abzuhalten.

(3) Die beiden Prüfer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Prüfung des jeweiligen anderen Prüfers anwesend zu sein.

(4) Abweichend von der Regelung der Abs. 1 bis 3 kann das jeweils zuständige Professorenkollegium nach Anhörung des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft durch Verordnung diejenigen Rigorosenteilprüfungen bezeichnen, bei denen im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Prüfer und der Zahl der Kandidaten Teilprüfungen von Staatsprüfungen und Rigorosen nicht gemeinsam durchzuführen sind. Die Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz sind anzuwenden.

(5) Eine Verordnung des Professorenkollegiums gemäß Abs. 4 gilt nur für ein Studienjahr.

§ 10. (1) Wenn es sich im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zur Abhaltung der Rigorosen und der Zahl der zu prüfenden Kandidaten als erforderlich erweist, kann das Professorenkollegium durch Verordnung beschließen, daß auch bei kommissioneller Ablegung eines Rigorosums die Mitglieder der Prüfungskommission dem Rigorosum nicht vom Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen (§ 27 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat jedoch auch in diesem Fall das Recht, auch der Prüfung aus Gegenständen beizuwohnen, für die es nicht zum Prüfer bestellt wurde.

(2) Eine Verordnung des Professorenkollegiums gemäß Abs. 1 gilt nur für ein Studienjahr.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind bei der letzten zulässigen Wiederholung eines Rigorosums nicht anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 16/1968 und 197/1969;
2. der § 1 der Juristischen Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1936.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Das Studium der Rechtswissenschaften ist derzeit durch die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, weiters durch die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, ferner durch die Juristische Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1936, und schließlich durch das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, BGBl. Nr. 228/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 16/1968 und 167/1969, geregelt.

Die derzeit geltenden Bestimmungen sehen sowohl die Ablegung der juristischen Staatsprüfungen als auch die der juristischen Rigorosen grundsätzlich in Form von kommissionellen Prüfungen vor, doch entbindet die zuletzt genannte Vorschrift die Prüfer bei den Rigorosen von der Anwesenheit während der gesamten Prüfung. Eine Staatsprüfung und das dieser Staatsprüfung entsprechende Rigoroseum können nur getrennt voneinander abgelegt werden. Die Staatsprüfungen sollen hierbei mehr die praktischen Aspekte der Rechtsanwendung, die Rigorosen mehr die wissenschaftlichen Aspekte berücksichtigen. Der Studierende muß derzeit bei der judiziellen Staatsprüfung vier Prüfungsgegenstände, bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung fünf Prüfungsgegenstände in einer Prüfung von etwa zwei Stunden Dauer absolvieren. Dieses Zusammentreffen von miteinander nicht immer unbedingt zusammenhängenden Prüfungsgegenständen sowie die bisherige Form der Abhaltung der Staatsprüfungen und der Rigorosen hat zu einer Akkumulation des Lernstoffes geführt, aber kaum zu einer verstandesmäßigen Durchdringung des Prüfungsstoffes beigetragen. Dieser durch die Form der Abhaltung der juristischen Prüfungen bedingte Zustand führte dazu, daß sich die juri-

stische Ausbildung in hohem Maße von den Hochschulen weg zu einigen dem Prüfungssystem angepaßten Kursbetrieben verschob.

Die Österreichische Hochschülerschaft ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem Antrag herangetreten, die Staatsprüfungen und die Rigorosen des juristischen Studiums künftig in Form von Einzelprüfungen abzuhalten. Da überdies die Abhaltung von zwei Prüfungen über den gleichen Stoff zu verschiedenen Zeiten nicht sinnvoll erscheint, sollen die einander entsprechenden Teilprüfungen von Staatsprüfungen und Rigorosen gemeinsam abgelegt werden können.

Der Entwurf eines besonderen Studiengesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften ist gegenwärtig schon ausgearbeitet und wird voraussichtlich in Kürze dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Da aber mit einem Inkrafttreten der neuen juristischen Studienvorschriften (Studiengesetz, Studienordnungen und Studienpläne) nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes schon aus technischen Gründen nicht in nächster Zeit zu rechnen ist, die Ordnung des Prüfungswesens nach den Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aber schon derzeit voraussichtlich ohne größere Schwierigkeiten übernommen werden kann, wurde dem Wunsch der Studenten durch die Vorlage von entsprechenden Gesetz-entwürfen zum Großteil Rechnung getragen.

In den beiden Gesetzentwürfen, die als eine Einheit aufzufassen sind, ist die Ablegung der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung und der entsprechenden Rigorosen fakultativ entweder in Form von Teilprüfungen oder in Form von kommissionellen Prüfungen vorgesehen. Im Hinblick auf die kleine Zahl der Prüfer und die relativ große Zahl der Prüfungskandidaten kann jedes Professorenkollegium durch Verordnung feststellen, in welchem Umfang die Abhaltung von Staatsprüfungen in Form von Teilprüfungen bzw. deren gemeinsame Abhaltung mit Teilprüfungen der Rigorosen durchzuführen ist. Überdies steht dem Studierenden die Wahl frei, ob er ein Rigoroseum bzw.

die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung oder in Form von Teilprüfungen ablegt, soweit solche durchführbar sind.

Schon das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen, BGBl. Nr. 228/1967, hat dazu geführt, daß ein Rigorosum in Form von Teilprüfungen, die allerdings an einem Prüfungstag abgelegt wurden, absolviert werden konnte. In den vorliegenden Gesetzentwürfen ist nunmehr vorgesehen, daß der Zeitraum, in dem die einzelnen Teilprüfungen eines Rigorosos bzw. einer Staatsprüfung abzulegen sind, erweitert wird.

Etwaigen Bedenken, daß der Zusammenhang des Prüfungsstoffes durch die Abhaltung von Staatsprüfungen und Rigorosen in der Form von Teilprüfungen nicht mehr gegeben sein könnte, versucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß mit der Ablegung von Teilprüfungen für eine Staatsprüfung bzw. für ein Rigorosum erst mit Beginn des letzten Semesters des jeweiligen Studienabschnittes begonnen werden kann, sohin alle Teilprüfungen in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen sein werden. Eine Ausnahme bilden die rechtshistorische Staatsprüfung und das rechtshistorische Rigorosum (Romanum). Hiezu hat das Begutachtungsverfahren ergeben, daß es unmöglich ist, innerhalb eines Semesters alle erforderlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Fülle des Stoffes im ersten Studienabschnitt macht eine fundierte Ausbildung bis an das Ende des zweiten Studienseesters notwendig, sodaß bei einem früheren Prüfungsbeginn nur eine unzulängliche Ausbildung geboten werden könnte.

Die geforderte Zusammenlegung von Teilprüfungen der rechtshistorischen Staatsprüfung und des rechtshistorischen Rigorosos erscheint vor allem deshalb nicht möglich, weil innerhalb von zwei Semestern eine wissenschaftlich vertiefte Ausbildung, die die Voraussetzung für die Ablegung einer strengen, d. h. wissenschaftlich ausgerichteten Prüfung bildet, nicht möglich ist. So sehr auch studienökonomische Gründe für die Vorverlegung des „Romanums“ sprechen, so spricht auch die Tatsache, daß das rechtshistorische Rigorosum in der Regel als letzte Prüfung einen Zusammenhang zwischen dem historischen und dem geltenden bürgerlichen Recht, der Staatslehre und der allgemeinen juristischen Methodik herstellen soll, für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes bis zum Inkrafttreten der neuen juristischen Studienvorschriften.

Mit der vorliegenden Regelung soll gewährleistet werden, daß der Studierende alle Wissensgebiete einer Staatsprüfung bzw. eines Rigorosos gleichzeitig studieren muß, für jedes Prüfungsfach jedoch einen Zeitraum von etwa zwei bis acht Wochen zur speziellen Vorbereitung zur

Verfügung hat. Der Student soll dadurch in der Lage sein, den gesamten Wissensstoff überblicksmäßig zu erfassen und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, sich auf die einzelnen Wissensgebiete besonders vertieft vorbereiten zu können.

Den Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft, alle Staatsprüfungen und Rigorosen in Form von Teilprüfungen gemeinsam durchzuführen, konnte aus den vorgenannten Gründen nicht vollständig Rechnung getragen werden. Der Entwurf sieht zwar mit Ausnahme der rechtshistorischen Staatsprüfung und des rechtshistorischen Rigorosos grundsätzlich eine derartige Durchführung von Staatsprüfungen und Rigorosen vor, doch kann das Professorenkollegium einer mit der Durchführung juristischer Studien betrauten Fakultät durch Verordnung diejenigen Staatsprüfungen, die nicht in Form von Teilprüfungen, und diejenigen Rigorosenteilprüfungen, die nicht gemeinsam mit Teilprüfungen von Staatsprüfungen abzuhalten sind, bezeichnen. Derartige Verordnungen dürfen jedoch nur im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Prüfer und der Zahl der Kandidaten sowie nach Anhörung der zuständigen Organe der Österreichischen Hochschülerschaft erlassen werden.

Durch die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft soll dafür Sorge getragen werden, daß Verordnungen dieser Art erst nach Ausschöpfung aller zumutbaren personellen und organisatorischen Möglichkeiten erlassen werden.

Aus den vorgelegten Gesetzentwürfen werden sich keine budgetmäßigen Mehrbelastungen ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen der vorgelegten Gesetzentwürfe wird bemerkt:

A. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien

Zu § 1:

Staatsprüfungen mit Ausnahme der rechtshistorischen Staatsprüfung sollen künftig ähnlich wie an den Technischen Hochschulen nach Wahl des Kandidaten entweder kommissionell oder in der Form von Einzelprüfungen abgelegt werden können. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung wurde aus den oben angeführten Gründen auf die Möglichkeit der Ablegung dieser Prüfung in Form von Teilprüfungen verzichtet.

Zu § 2:

Es scheint sinnvoll, die Wahl der Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen dem Kandidaten freizustellen.

Zu § 3:

Grundsätzlich sollen alle Teilprüfungen einer Staatsprüfung im letzten Semester des jeweiligen

Studienabschnittes abgelegt werden können. Lediglich im rechtshistorischen Studienabschnitt wurde davon abgesehen. Dies deshalb, weil es unmöglich erscheint, den gesamten Lehrstoff in kürzerer Zeit als in zwei vollen Semestern vorzutragen und zu verarbeiten. Die Bestimmung des Abs. 2 bedeutet eine Abänderung gegenüber dem ursprünglich zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf und soll sicherstellen, daß die Prüfungskandidaten die allgemeinen Anforderungen der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung für das Antreten zu einer Staatsprüfung erfüllen.

Zu § 4:

Die Ablegung von Staatsprüfungen in Form von Teilprüfungen bringt auch insofern organisatorische Vorteile, als zu einem Prüfungstermin nur mehr ein Einzelprüfer und nicht eine ganze Prüfungskommission anwesend sein muß.

Zu § 5:

Die Bestimmungen sind dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, entnommen.

Zu § 6:

Im Zuge des durchgeführten Begutachtungsverfahrens hat sich ergeben, daß im Hinblick auf die große Zahl der Kandidaten und die geringe Zahl der Prüfer an einzelnen Hochschulen mit großen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Staatsprüfungen in Form von Teilprüfungen zu rechnen ist. An anderen Hochschulen (Salzburg, Linz) kann aber schon ohne größere Vorarbeiten sofort mit der Durchführung von Staatsprüfungen in Form von Teilprüfungen begonnen werden.

Die vorgenommene Regelung ermöglicht es dem Professorenkollegium jeder mit der Durchführung juristischer Studien betrauten Fakultät durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt nach Beseitigung allfälliger organisatorischer Schwierigkeiten mit der Durchführung von Staatsprüfungen in Form von Teilprüfungen begonnen werden kann.

B. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, geändert wird

Zu § 1:

Die Änderung war im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des § 5 notwendig.

Zu § 5:

Die juristischen Rigorosen sollen in Hinkunft in Form von Teilprüfungen abgehalten werden können. Dadurch wird eine wissenschaftlich vertiefte Vorbereitung auf diese Prüfungen erleichtert. Es wird auch dafür Vorsorge getroffen, daß Studierende unmittelbar nach Absolvierung einer Staatsprüfung zu dem entsprechenden Rigoroseum antreten können. Eine Ausnahme hiezu bildet lediglich der rechtshistorische Studienabschnitt. Hierbei hat das Begutachtungsverfahren ergeben, daß eine Neuordnung des sogenannten „Romanums“ im Hinblick auf die derzeitige Funktion dieser Prüfung, nämlich einen Zusammenhang zwischen der Rechtsgeschichte mit dem geltenden bürgerlichen Recht, der Staatslehre und der allgemeinen Methodik herzustellen, erst einem späteren, vollständig neuen Studiengesetz vorbehalten bleiben sollte.

Es sei darauf hingewiesen, daß auch schon nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen das rechtshistorische Rigoroseum nicht als letzte juristische Prüfung zur Erlangung des Doktorates abgelegt werden muß, wenn dies auch aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel geschieht.

Zu § 6:

Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, in Hinkunft Rigorosen in der Form von Teilprüfungen abzulegen. Dadurch ist eine entsprechend wissenschaftlich vertiefte Vorbereitung auf diese Prüfungen möglich. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, davon abzugehen, die Prüfung über ein bestimmtes Zeitausmaß zu erstrecken. Die nunmehrige Regelung, daß zumindest drei Prüfungsfragen aus verschiedenen Teilgebieten des Prüfungsfaches zu stellen sind, scheint eher geeignet, Unterlagen für eine gerechte Beurteilung des Kandidaten zu erlangen. Aus dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wurden im Abs. 2 die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Rigorosen und die Bestellung der Einzelprüfer, die Bestimmungen über die Festsetzung des Prüfungstermines und die Anmeldung zur Prüfung sowie die Bestimmungen über Notengebung, die Wiederholung von Prüfungen und das Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen übernommen.

Zu § 9:

Dem derzeit üblichen Ablauf des juristischen Studiums entspricht es, daß das judizielle Rigoroseum unmittelbar nach Abschluß der judiziellen Staatsprüfung und das staatswissenschaftliche Rigoroseum unmittelbar nach Abschluß der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung abgelegt wird. Aus studienökonomischen Gründen erscheint es vertretbar, die einander entsprechenden Teilprü-

fungen der Staatsprüfung und des Rigorosums zur gleichen Zeit und nicht erst einige Wochen voneinander getrennt durchzuführen. Nach den Bestimmungen des § 9 wird diesem im wesentlichen auf studienökonomischen Gründen beruhenden Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft gefolgt.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird gewährleistet, daß der sich im gesamten Studienrecht durchziehende Grundsatz aufrechterhalten wird, daß die wissenschaftliche Prüfung erst nach Absolvierung der Diplomstudien (der Diplomprüfung entsprechen etwa die Staatsprüfungen des bisherigen juristischen Studiums) abgelegt werden können.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß insbesondere an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die gleichzeitige Durchführung von Teilprüfungen von Staatsprüfungen und der zugehörigen Rigorosen auf administrative Schwierigkeiten stoßen wird. Im Hinblick darauf erscheint es sinnvoll, für den Fall, daß sich solche Schwierigkeiten als unüberwindlich erweisen sollten, dem Professorenkollegium nach Anhörung des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft die Möglichkeit einzuräumen, durch Verordnung festzusetzen, daß in diesen Fällen Teilprüfungen von Rigorosen und Staatsprüfungen nicht gemeinsam durchzuführen sind.

Zu § 10:

Schon bisher mußten bei Rigorosen im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Prüfer und der Zahl der Kandidaten nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein. Diese Vorschrift wird übernommen. Im Hinblick auf eine verlässliche Beurteilung der Kenntnisse und der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten erscheint es aber in hohem Maße wünschenswert, daß der Rigorosenprüfer auch während der Teilprüfung der Staatsprüfung anwesend ist.

Zu Artikel II:

Durch die Abhaltung von Rigorosen in Form von Teilprüfungen und die Bestimmungen des § 10 sind das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 16/1968 und 197/1969, und der § 1 der Juristischen Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1936, gegenstandslos geworden. Diese Gesetze bestimmen nur, daß bei einer kommissionellen Prüfung, sofern es sich im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Rigorosen und der Zahl der zu prüfenden Kandidaten als erforderlich erweist, nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission dem Rigorosum vom Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen.